



HVBG

HVBG-Info 04/1987 vom 19.02.1987, S. 0242 - 0246, DOK 143.265/017-BSG

Zur Frage der Auslegung des § 48 Abs. 3 SGB X - BSG-Urteil vom 22.10.1986 - 9a RVs 55/85

Zur Frage der Auslegung des § 48 Abs. 3 SGB X im Bereich des Schwerbehindertengesetzes;

hier: BSG-Urteil vom 22.10.1986 - 9a RVs 55/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 22.10.1986 - 9a RVs 55/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Auch wenn der Grad der MdE bestandskräftig zu hoch festgesetzt ist, führt eine wesentliche Verschlimmerung der Behinderung entsprechend § 48 Abs. 3 SGB X nur dann zu einer Erhöhung, wenn dies ohne Berücksichtigung der Bestandskraft nach den wirklichen Verhältnissen gerechtfertigt ist.

Orientierungssatz:

Verfügungssätze eines Verwaltungsaktes - Inhalt der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes - Verwaltungsakt mit Dauerwirkung - "Leistung" i.S. des § 48 Abs. 3 SGB X:

1. Der Inhalt eines Bescheides wird durch seine Verfügungssätze bestimmt (vgl. BSG vom 26.02.1986 - 9a RV 36/84):
2. Ein Bescheid mit versagenden Verfügungssätzen ist kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung i.S. des § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X (vgl. BSG vom 30.01.1985 - 1 RJ 2/84 = BSGE 58, 27, 28 = SozR 1300 § 44 Nr. 16). Ein Verwaltungsakt dieser Art ist vielmehr nur derjenige, der sich "nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpft, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert" (vgl. BSG vom 21.02.1985 - 11 RA 2/84).
3. § 48 Abs. 3 SGB X bezieht sich nach seinem Wortlaut zwar ausschließlich auf die Feststellung einer "Leistung", womit nach dem Wortsinn und nach der Stellung der Bestimmung im SGB Sozialleistungen i.S. des § 11 SGB I gemeint sein werden; gleiches muß jedoch nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung im Rahmen der analogen Anwendung des gesamten § 48 SGB X im Schwerbehindertenrecht gelten, wenn es um die Feststellung der MdE nach § 3 SchwbG geht.